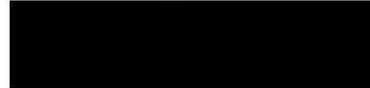


Direktorin

mabb

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin

Per Postzustellungsurkunde



Dr. Eva Flecken
Direktorin

Telefon 030 264 967-0
aufsicht@mabb.de

Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Kleine Präsidentenstr. 1
10178 Berlin
www.mabb.de

Berlin, 1. November 2022
Unser AZ.: 166/22

Vollzug des Medienstaatsvertrages (MStV)

Hier: Anhörung im medienrechtlichen Verwaltungsverfahren gegen die Apolut GmbH wegen möglicher Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Medienstaatsvertrag (MStV)

Telemedienangebot: <https://apolut.net/>

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt 

mit Schreiben vom 30. August 2022 hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) Ihre Mandantin, die Apolut GmbH, auf mögliche Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV in dem von ihr verantworteten Telemedienangebot <https://apolut.net/> (nachfolgend „Angebot“) hingewiesen. Hierauf haben Sie namens und in Vollmacht der Apolut GmbH mit Schreiben vom 16. September 2022 Stellung genommen. Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme bestehen hier weiterhin Anhaltspunkte für Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

Die nachfolgenden Beiträge verstoßen hinsichtlich der unterstrichen Textstellen nach vorläufiger rechtlicher Würdigung gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV:

1. **„Das vorprogrammierte Ukraine Desaster“, Artikel vom 28. Juni 2022 (<https://apolut.net/das-vorprogrammierte-ukraine-desaster/>)**

Textstelle: „*Seitdem wurden in dem Land neue Gesetze verabschiedet, die russischsprachige Ukrainer diskriminieren. Darüber hinaus zensierte Präsident Selenskyj, der mit dem ehemaligen Komiker Selenskyj nicht mehr viel gemeinsam*“

hat, russischsprachige ukrainische Journalisten und verbot alle Oppositionsparteien, von denen die meisten russischsprachige Ukrainer vertreten.“

2. „Bilderwelt-Konferenz“, Artikel vom 23. Juni 2022 (<https://apolut.net/bilderwelt-konferenz/>)

Textstelle: „Und die Pickelchen darauf – genannt Spikes? Die kann man doch gar nicht zeigen: Sogar die hochauflösenden Mikroskope schaffen das nicht. Schon ein Virus ist extrem mickrig, das Spike um ein Dutzendfaches kleiner!“

3. „Scholz-HiWis polieren Sankt Selenskyjs Scheinheiligen-Schein“, Artikel vom 13.06.2022 (<https://apolut.net/scholz-hiwis-polieren-sankt-selenskyjs-scheinheiligen-schein/>)

Textstelle: „Ukrainische Oligarchen können jetzt zulasten vieler Pächter aus ärmeren Bevölkerungsschichten Land aufkaufen und auch als Strohmänner westlicher Immobilienhaie agieren.(12) Größter Gewinner beim Ausverkauf der Ukraine dürfte der US-amerikanische Spekulant George Soros werden.(13)(14) Größter politischer Verlierer bei der miesen Nummer war Selenskyj selbst. Hat-ten ihm zu Beginn jenes Jahres noch 61 Prozent der Ukrainer vertraut, so fand er am Ende nur noch 38 Prozent Zustimmung.(15)“

4. „Das Designer-Virus und die Designer-Impfstoffe“, Artikel vom 03. Juni 2022 (<https://apolut.net/das-designer-virus-und-die-designer-impfstoffe/>)

Textstelle: „Das Sars-CoV2 Virus stammt mit überaus großer Wahrscheinlichkeit aus einem Biolabor und wurde absichtlich in seiner Infektiosität verstärkt (“Gain of Function”). Das geschah mit Erbgut aus dem HI-Virus. Das Spike-Protein wurde absichtlich modifiziert. Genau dieses Spikeprotein ist in seiner modifizierten Version der Hauptwirkstoff aller Sars-Cov2-Gen-Impfstoffe. [...] Die Arbeit „Uncanny similarity of unique inserts in the 2019-nCoV spike protein to HIV-1 gp120 and Gag“ von der Arbeitsgruppe der Forscher Prashant Pradhan, Ashutosh Kumar Pandey, Akhilesh Mishra und anderen wurde am 31.1.2020 als Vorabveröffentlichung publiziert.(1)

Sie enthält in mehrfacher Hinsicht Sprengstoff. Die Autoren stellten beispielsweise fest:

„Es ist unwahrscheinlich, dass das Auffinden von 4 einzigartigen Inserts im 2019-nCoV, die alle Identität/Ähnlichkeit mit Aminosäureresten in Schlüsselstrukturproteinen von HIV-1 aufweisen, zufälliger Natur ist.“ (Maschinelle Übersetzung)(2)““

5. „Die vierte „Impfung““, Artikel vom 15. April 2022 (<https://apolut.net/die-vierte-impfung/>)

Textstelle 1: „Die sogenannten „Impfungen“ schützen weder vor einer Infektion, noch vor einem schweren Krankheitsverlauf nach einer Corona-Infektion. Die Gen-Impfungen haben hingegen einen sehr stark negativen Einfluss auf das Immunsystem.“

Textstelle 2: „Guckt man sich die Wirksamkeit der Genimpfungen gegen Corona an, so fällt ihre Wirksamkeitsbilanz sogar negativ aus. Wer sich die Spritze geben lässt ruiniert sein Immunsystem. Das geht aus verschiedenen Studien hervor.(5) Lesen Sie dazu auch den in den Quellenangaben verlinkten Artikel von tkp.at.

Inzwischen zweifelt sogar der Pfizer-Chef Albert Bourla am mRNA-Konzept.(6) Er rät aber trotzdem zur vierten Impfung.(7) Da fragt sich der geneigte Leser, wie man auf so eine Schlussfolgerung kommen kann. Daten aus Israel zeigen das Gegenteil. Je häufiger Patienten mit den Genmanipulationsspritzen von Pfizer, Moderna und co. behandelt wurden, desto schlechter zeigt sich der Zustand ihres Immunsystems. Die vierte sogenannte „Impfung“ führt auch nicht zu einer Immunität.(8) Wir berichteten bereits ausführlich darüber. [...]

So warb er laut einem Artikel vom 10. März 2022 vom Ärzteblatt erneut für die als Impfung getarnte Genmanipulation, und das obwohl er von den desolaten Daten aus Israel wusste und das am 16.02.22 auch so getwittert hat.“

Mit Schreiben vom 30. August 2022 hat die mabb die Apolut GmbH auf die möglichen Verstöße hingewiesen. Unter dem 16. September 2022 haben Sie namens und in Vollmacht der Apolut GmbH hierzu Stellung genommen und Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze bestritten. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei den Beiträgen um teils pointierte Gastbeiträge und Meinungsartikel handele und diese keine bewusst oder erwiesenen unwahren Tatsachenbehauptungen enthielten – allein solche Tatsachenbehauptungen könnten unter Berücksichtigung der Pressefreiheit einen Verstoß gegen anerkannte journalistische Grundsätze begründen. Einige Artikel enthielten ausdrückliche Quellenangaben, teilweise wurden nunmehr im Rahmen der Stellungnahme Quellen genannt.

II. Vorläufige rechtliche Würdigung

Nach derzeitigem Sachstand verstößt die Apolut GmbH mit den oben zitierten Textstellen gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV müssen geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV fallen, den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV müssen Nachrichten mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit überprüft werden. Diesen Grundsätzen werden die oben zitierten Textstellen nach vorläufiger rechtlicher Würdigung nicht gerecht.

1. Journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV

Bei dem Telemedienangebot <https://apolut.net/> handelt es sich um ein geschäftsmäßig angebotenes, journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV.

Ein Telemedium ist journalistisch-redaktionell gestaltet, wenn die bereitgestellten Inhalte – zumindest dem äußeren Erscheinungsbild nach – einer Auswahl und Bearbeitung durch den Anbieter unterliegen und die Inhalte durch aktuelle Themen gekennzeichnet sind (OVG Sachsen, 10.05.2017 - 3 A 726/16, OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. August 2014 - 11 S 15.14). In die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind zudem u.a. die Anschlussfähigkeit der Inhalte für den gesellschaftlichen Diskurs sowie die Kontinuität des Angebots. Das ist hier der Fall.

In dem Angebot werden Inhalte ausgewählt und bearbeitet. Die Berichterstattung umfasst Informationen, die sich auf Tatsachen beziehen und die geeignet sind, sich auf die öffentliche Meinungsbildung auszuwirken. Ferner sind die Inhalte von öffentlicher Relevanz und werden fortlaufend aktualisiert.

Das Angebot wird auch geschäftsmäßig angeboten. Ein geschäftsmäßiges Angebot liegt dann vor, wenn es – wie hier - nachhaltig angeboten wird. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist hierfür nicht notwendig (*Mann/Smid* in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, 7. Teil, Rn. 35).

Es handelt sich ferner nicht um ein Angebot i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 MStV.

2. Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 16. September 2022 verstoßen die oben zitierten und jeweils hervorgehobenen Textstellen nach vorläufiger rechtlicher Würdigung gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 MStV selbst bestimmt nicht, was unter „anerkannten journalistischen Grundsätzen“ zu verstehen ist. Die Grundsätze sind dem MStV selbst, den allgemeinen Gesetzen und sonstigen Bestimmungen des Medienrechts zu entnehmen, die die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Informationsbeschaffung und Informationsverbreitung durch Rundfunk vorgeben (*Flechsig* in Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 10, Rn. 24). In Bezug auf Nachrichten definiert § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV den Kern journalistischer Sorgfaltspflichten. Danach sind Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu überprüfen. Der darin zum Ausdruck kommende Gedanke kann auf die Verbreitung sämtlicher tatsachenbezogener Informationen übertragen werden und enthält eine grundlegende journalistische Sorgfaltspflicht (vgl. *Sesing* in: BeckOK IT-Recht, 5. Ed. 1.1.2022, § 19 MStV Rn. 9).

Bei der Bestimmung des Umfangs journalistischer Sorgfaltspflichten kann nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere der vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden vereinbarte Pressekodex als Leitlinie herangezogen werden (Begründung zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, S. 21). Nach Ziffer 2 des Pressekodex sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Dabei kommt einer sorgfältigen Auswahl und Überprüfung von Quellen auf Zuverlässigkeit eine besondere Bedeutung zu (vgl. EGMR NJW 2018, 3768, 3771). So sind bei der Übernahme einer fremden Nachricht grundsätzlich eigene Recherchen über den Wahrheitsgehalt anzustellen, sofern es sich bei der Quelle nicht um eine privilegierte Quelle wie eine Nachrichtenagentur handelt (BVerfG NJW 2004, 589). Bei einer Nachricht, die von einer als zuverlässig bekannten Nachrichtenagentur herausgegeben wird, ist eine Prüfung nur erforderlich, wenn sich dieses aus der Meldung selbst ergibt (Löffler/Steffen LPG § 6 Rn. 169; Soehring/Hoene Presser § 2 Rn. 21). Dies gilt auch für amtliche oder behördliche Auskünfte, sog. privilegierte Quellen.

Nach Ziffer 14 des Pressekodex ist bei Berichten über medizinische Themen eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Gegenstand der anerkannten journalistischen Grundsätze ist damit nicht der Wahrheitsgehalt einer Information an sich, sondern allein die Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt bei der Recherche und dem Verfassen eines Beitrages.

Auch als Meinungsbeiträge gekennzeichnete Artikel unterfallen den anerkannten journalistischen Grundsätzen insoweit, als dass sie Tatsachenbehauptungen enthalten. Unerheblich ist ferner, ob es sich bei einem Beitrag um einen Gastbeitrag handelt, da sich die Anbieterin des Telemedienangebots den Beitrag durch die Veröffentlichung innerhalb ihres Telemedienangebots zu eigen macht.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe entsprechen die oben zitierten Textstellen nach vorläufiger rechtlicher Würdigung nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

a. „Das vorprogrammierte Ukraine Desaster“, Artikel vom 28. Juni 2022 (<https://apolut.net/das-vorprogrammierte-ukraine-desaster/>)

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 16. September 2022 dürfte die Nachricht, Präsident Selenskyj habe alle Oppositionsparteien der Ukraine verboten, nicht mit der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt auf Wahrheit überprüft worden sein. Die in der Stellungnahme zitierte Quelle vermag diese Behauptung nicht zu belegen. Eine sorgfältige Recherche und Überprüfung der Nachricht hätte zahlreiche Quellen ergeben, aus denen hervorgeht, dass das Verbot nicht sämtliche Oppositionsparteien betrifft. Dazu zählen neben dem in der Stellungnahme zitierten Artikel ferner z.B. <https://taz.de/Gesetz-gegen-prorussische-Parteien/!5853976/>; <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/verbot-parteien-ukraine-krieg-russland-100.html>; https://de.wikipedia.org/wiki/Werchowna_Rada. Bei Anwendung der nach den Umständen des vorliegenden Falles gebotenen Sorgfalt hätte daher erkannt werden müssen, dass die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des fraglichen Artikels vorhandene Quellenlage die aufgestellte Behauptung nicht zu stützen vermochte.

b. „Bilderwelt-Konferenz“, Artikel vom 23. Juni 2022 (<https://apolut.net/bilderwelt-konferenz/>)

Die Tatsachenbehauptung, man könne die Spikes des Sars-COV2 Virus selbst mit hochauflösenden Elektronenmikroskopen nicht zeigen, dürfte nach vorläufiger Würdigung nicht mit der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt auf Wahrheit geprüft worden sein. Für diese Behauptung nennt der Artikel keine Quelle. Wäre die Tatsachenbehauptung mit der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt geprüft worden, hätte bereits eine einfache Internetrecherche Quellen ergeben, welche der Behauptung entgegenstehen (z.B. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/NRZ/EM/Aufnahmen/EM_Tab_SARS.html; [Seite 6/11](https://www.swis-</p>
</div>
<div data-bbox=)

[sinfo.ch/ger/lausanner-forscher-enthuellen-geheimnis-von-omikron-unter-mikroskop/47226830](https://www.sinfo.ch/ger/lausanner-forscher-enthuellen-geheimnis-von-omikron-unter-mikroskop/47226830); <https://www.mpg.de/14660538/corona-virus-wirt-interaktion-is-cat>). Es wird daher nach derzeitigem Sachstand davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine Behauptung „ins Blaue hinein“ handelt, die nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft wurde und somit nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entspricht.

c. „Scholz-HiWis polieren Sankt Selenskyjs Scheinheiligen-Schein“, Artikel vom 13.06.2022 (<https://apolut.net/scholz-hiwis-polieren-sankt-selenskyjs-scheinheiligen-schein/>)

Nach vorläufiger Würdigung entspricht die oben unterstrichene Textstelle nicht den journalistischen Grundsätzen, da die im Artikel zitierte Quelle <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1293371/umfrage/vertrauen-in-wolodymyr-selenskyj/> nicht quellengetreu wiedergegeben wurde. Dass Präsident Selenskyj zu Beginn des Jahres 2021 auf Zustimmung von 61 Prozent der Ukrainer traf, geht aus der zitierten Quelle nicht hervor.

d. „Das Designer-Virus und die Designer-Impfstoffe“, Artikel vom 03. Juni 2022 (<https://apolut.net/das-designer-virus-und-die-designer-impfstoffe/>)

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 16. September 2022 verstoßen die oben hervorgehobenen Textstellen wohl gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze. Bei sorgfältiger Recherche und Quellenprüfung hätte auffallen müssen, dass die in dem Artikel zitierte Studie „Uncanny similarity of unique inserts in the 2019-nCoV spike protein to HIV-1 gp120 and Gag“ kurz nach ihrer Veröffentlichung zurückgezogen wurde und vielfacher Kritik aus der Wissenschaft ausgesetzt war (z.B. Xiao C, Li X, Liu S, Sang Y, Gao SJ, Gao F. „HIV-1 did not contribute to the 2019-nCoV genome“; *Emerg Microbes Infect.* 2020 Feb 14;9(1):378-381; <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7033698/>; <https://www.europeanscientist.com/en/big-data/no-sars-cov-2-does-not-contain-hiv-genetic-code/>; <https://healthfeedback.org/did-the-covid-19-virus-originate-from-a-lab-or-nature-examining-the-evidence-for-different-hypotheses-of-the-novel-coronavirus-origins/>; <https://correctiv.org/faktencheck/2020/05/20/nein-in-sars-cov-2-wurden-nicht-im-labor-sequenzen-von-hiv-eingefuegt/>). Dies hätte jedenfalls Zweifel an der Zuverlässigkeit der zitierten Quelle wecken müssen.

Indem der Artikel diesen Umstand unerwähnt lässt, spiegelt er den Leser:innen jedoch eine Zuverlässigkeit der zitierten Quelle vor, wohingegen zahlreiche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels vorhandene Quellen Anlass zum Zweifel an der Zuverlässigkeit der zitierten Quelle geben mussten. Es hätte daher den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprochen, auf diese Umstände hinzuweisen.

e. „Die vierte „Impfung“, Artikel vom 15. April 2022 (<https://apolut.net/die-vierte-impfung/>)

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 16. September 2022 verstoßen die oben hervorgehobenen Textstellen des Artikels wohl gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze.

Sofern der Artikel die Tatsachenbehauptung aufstellt, die Impfungen schützen nicht vor einem schweren Krankheitsverlauf nach einer Corona-Infektion, weisen eine negative Wirksamkeitsbilanz auf, haben einen stark negativen Einfluss auf das Immunsystem bzw. „ruinieren“ gar das Immunsystem, bestehen hier Anhaltspunkte, dass diesen Behauptungen keine den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechende Recherche und Quellenprüfung zugrunde lag. Dabei gelten insbesondere bei Gesundheitsinformationen aufgrund der besonderen Gefahren für die Gesundheit der Leserschaft des Angebots gesteigerte Sorgfaltspflichten (vgl. auch Ziffer 14 des Pressekodex).

Der Artikel zitiert als Beleg für die verfahrensgegenständliche Behauptungen den Artikel <https://tkp.at/2021/11/05/negative-wirksamkeit-einige-monate-nach-der-impfung-in-studien/>. Eine den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechende Recherche hätte es geboten, diesen Artikel seinerseits auf seine Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Dabei hätte es eine sorgfältige Recherche geboten, neben Sekundärquellen auch verfügbare Primärquellen heranzuziehen, wie z.B. der in der genannten Quelle erwähnte „COVID-19 vaccine surveillance report“ vom 4. November 2021 (abrufbar unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1032671/Vaccine_surveillance_report_-_week_44.pdf#page=20). Bei sorgfältiger Prüfung hätten beispielsweise die auf Seite 14 des Reports enthaltenen Hinweise Zweifel an den Behauptungen der im verfahrensgegenständlichen Artikel zitierten Quelle begründen müssen. Dort heißt es:

„The vaccination status of cases, inpatients and deaths should not be used to assess vaccine effectiveness because of differences in risk, behaviour and testing in the vaccinated and unvaccinated populations. The case rates in the vaccinated and unvaccinated populations are crude rates that do not take into account underlying statistical biases in the data. There are likely to be systematic differences between vaccinated and unvaccinated populations, for example:

- *people who are fully vaccinated may be more health conscious and therefore more likely to get tested for COVID-19 and so more likely to be identified as a case (based on the data provided by the NHS Test and Trace)*
- *many of those who were at the head of the queue for vaccination are those at higher risk from COVID-19 due to their age, their occupation, their family circumstances or because of underlying health issues*
- *people who are fully vaccinated and people who are unvaccinated may behave differently, particularly with regard to social interactions and therefore may have differing levels of exposure to COVID-19*

- *people who have never been vaccinated are more likely to have caught COVID-19 in the weeks or months before the period of the cases covered in the report. This gives some natural immunity to the virus for a few months which may have contributed to a lower case rate in the past few weeks. These biases become more evident as more people are vaccinated and the differences between the vaccinated and unvaccinated population become systematically different in ways that are not accounted for without undertaken formal analysis of vaccine effectiveness. Vaccine effectiveness has been formally estimated from a number of different sources and is described on pages 5 to 8 in this report.“*

Eine weitere Prüfung der zitierten Quelle auf tkp.at hätte daneben eine Reihe an Sekundärquellen ergeben, die die dort aufgestellten Behauptungen ebenfalls zumindest in Zweifel ziehen mussten (z.B. <https://correctiv.org/faktencheck/2021/12/13/nein-daten-aus-grossbritannien-zeigen-nicht-dass-die-covid-19-impfung-das-immunsystem-langfristig-zerstoert/>; <https://fullfact.org/health/pheukhsa-bolsonaro/>; <https://fullfact.org/health/daily-sceptic-phe-over-40s/>; <https://correctiv.org/faktencheck/2021/01/12/nein-eine-us-studie-belegt-nicht-dass-die-covid-19-impfung-das-immunsystem-nachhaltig-zerstoert/>; <https://correctiv.org/faktencheck/2021/06/30/reprogrammierung-des-immunsystems-clemens-arvay-fuehrt-mit-video-ueber-angebliche-impfstoff-langzeitfolgen-in-die-irre/>; <https://www.spektrum.de/news/wie-lange-schuetzt-der-impfstoff-von-biontech-moderna-astrazeneca/1945216>; https://www.focus.de/wissen/covid-19-astrazeneca-moderna-und-biontech-im-vergleich-so-lange-haelt-der-impfschutz-ohne-den-booster_id_24396948.html; <https://www.onmeda.de/krankheiten/coronavirus/biontech-immunsystem-id203244/>).

Auch für die Tatsachenbehauptung, die Corona-Impfungen schützen nicht vor einem schweren Krankheitsverlauf, gab es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels anderslautenden Quellen. In Bezug auf die Omikron-Variante wies das Robert Koch Institut am 18.03.2022 auf seiner Webseite auf eine unsichere Quellenlage hin: *„Bisher gibt es kaum Studien, die den Schutz der Impfstoffe unter der Omikron-Variante vor schwerer Erkrankung untersuchen. Einige Studien geben aber Hinweise auf den Schutz der Impfung vor symptomatischer Erkrankung (d.h. positiver PCR-Test + mindestens ein COVID-19-typisches Symptom) oder vor jeglicher Infektion (d.h. positiver PCR-Test und alle Krankheitsverläufe inklusive asymptomatisch).“*

Die bisherigen Studien zeigen, dass die Wirksamkeit der COVID-19-Impfung gegenüber jeglicher Infektion und gegenüber symptomatischer Infektion mit der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante reduziert ist. Bei Personen, die bisher zwei Impfstoffdosen (Grundimmunisierung) erhalten haben, scheint die Wirksamkeit zudem nach 2-3 Monaten stark abzufallen. Die mit Hilfe der Impfdurchbrüche berechneten Impfeffektivitäten belegen dennoch eine gute Wirksamkeit der COVID-19-Impfung im Hinblick auf die Verhinderung von schweren COVID-19-Verläufen.“ (http://web.archive.org/web/20220405165408/https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Wirksamkeit.html).

Auch der im Artikel an anderer Stelle zitierte Artikel <https://www.mdr.de/wissen/corona-covid-anteil-von-geboosterten-auf-intensivstationen-nimmt-asant-zu-100.html> weist auf eine „schwierige Datenlage“ hin und führt weiterhin aus: „Zunächst: Die Booster-Impfungen sind nach allen bisherigen Erkenntnissen der beste Schutz, den wir vor einer schweren Erkrankung mit dem Corona-Virus bekommen können.“ (<http://web.archive.org/web/20220413202843/https://www.mdr.de/wissen/corona-covid-anteil-von-geboosterten-auf-intensivstationen-nimmt-asant-zu-100.html>)

Dieser Umstand hätte bei der Berichterstattung entsprechend berücksichtigt werden müssen. Stattdessen stellt der Artikel diese Behauptungen als Fakt dar und vermittelt den Leser:innen den Eindruck einer wissenschaftlichen Erweisenheit, ohne auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels – jedenfalls in Bezug auf die Omikron-Variante - unsichere Quellenlage hinzuweisen. Darauf, ob die in dem verfahrensgegenständlichen Artikel aufgestellte Tatsachenbehauptungen letztlich wahr oder unwahr sind, kommt es ausdrücklich nicht an.

Weiterhin dürfte die Behauptung „Inzwischen zweifelt sogar der Pfizer Chef Albert Bourla am mRNA-Konzept“ nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Diese Behauptung war nach vorläufiger Würdigung nicht Gegenstand einer sorgfältigen Recherche und stellt die zitierte Quelle verzerrt dar. Die im Artikel zitierte Quelle belegt nicht, dass Herr Bourla inzwischen am „mRNA-Konzept“ zweifelt. Er äußert sich dort lediglich dahingehend, dass er die mRNA Technologie anfangs für kontraintuitiv gehalten habe, er dann jedoch von der Technologie überzeugt wurde. Der zitierte Artikel in Fußnote 7 schreibt ausdrücklich: „Während einige die Aussage so interpretieren, als würde das „Corona-Kartenhaus“ weiter einstürzen, gibt es dafür aber nicht wirklich Anzeichen. Im Interview lobt Bourla mRNA weiterhin. Die Technologie habe „viele Vorteile“.“

Auch die Bezeichnung der Corona-Impfung als „Genmanipulationsspritze“ und als „Impfung getarnte Genmanipulation“ entspricht wohl nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen. Die darin enthaltene Tatsachenbehauptung, die Impfung manipulierte Gene, ist nach vorläufiger Würdigung nicht mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt geprüft worden. Der Artikel nennt bereits keine Quellenangabe für diese Behauptung. Es ist daher nicht ersichtlich, ob hierfür überhaupt irgendeine Recherche stattgefunden hat. Daneben hätten es die anerkannten journalistischen Grundsätze geboten, etwaige Quellen – sofern sie überhaupt recherchiert wurden - auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen. Hätte der Autor diese Behauptung sorgfältig geprüft, hätte er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf zahlreiche Quellen stoßen müssen, die erklären, dass die Impfung zwar auf Gentechnik basiert, jedoch – anders als der Artikel behauptet - keine Genmanipulation darstellt (z.B. <https://correctiv.org/faktencheck/2021/01/22/mrna-impfstoffe-basieren-zwar-auf-gentechnik-aber-sind-keine-genmanipulation/>; [https://www.swr.de/wissen/corona-bauen-sich-mrna-impfstoffe-in-zellen-ein-](https://www.swr.de/wissen/corona-bauen-sich-mrna-impfstoffe-in-zellen-ein-100.html)

100.html; <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-sahin-biontech-impfstoff-genmanipulation-100.html>).

III. Maßnahmen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des MStV trifft die Medienanstalt Berlin-Brandenburg die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 MStV. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung und Sperrung. Eine verwaltungsrechtliche Untersagung kann mit der Androhung von Zwangsgeld bis zu 50.000,- Euro verbunden werden.

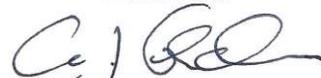
Vor einer abschließenden Entscheidung durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) über die erforderlichen Maßnahmen geben wir hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sofern Ihre Mandantin von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen möchte, erbitten wir diese bis zum

18. November 2022.

Sollte eine Stellungnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingehen, kann ohne weitere Anhörung nach Aktenlage entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva Flecken
Direktorin